

# Grundbegriffe | Das Rechtsgeschäft

# Grundbegriffe: Das Rechtsgeschäft

## Das Rechtsgeschäft

- Handlung, deren Zweck es ist, eine privatrechtliche Rechtsfolge, also eine Änderung der rechtlichen Beziehungen herbeizuführen
- BGB enthält keine ausdrückliche Definition:

Unter einem **Rechtsgeschäft** versteht man einen Gesamttatbestand, der aus einer oder mehreren **Willenserklärungen** besteht, die entweder allein oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Herbeiführung eines von der Rechtsordnung vorgesehenen rechtlich gewollten Erfolges bezwecken

- Dieser Wille, eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen, muss nach außen hin deutlich werden, damit der Rechtsverkehr ihn überhaupt wahrnimmt. Deshalb setzt jedes Rechtsgeschäft mindestens eine **Willenserklärung** voraus. Die Willenserklärung ist der Kern eines jeden Rechtsgeschäftes:

Unter einer **Willenserklärung** versteht man die Äußerung eines auf die Herbeiführung eines Rechtserfolges gerichteten Willens

# Grundbegriffe: Das Rechtsgeschäft

- Abzugrenzen ist das **Rechtsgeschäft** von
  - „**rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen**“ bzw. „**Handlungen**“: das sind Erklärungen, die Rechtsfolgen nach sich ziehen, dies aber nicht, weil die Herbeiführung der Rechtsfolgen gewollt ist, sondern weil das Gesetz die Rechtsfolgen auslöst (z. B. *Mahnung nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB*)
  - „**Realakte**“ sind solche tatsächlichen Verhaltensweisen, an die das Gesetz Folgen knüpft, ohne dass es auf den Willen des Handelnden dazu ankommt (z. B. *Übergabe i. S. d. § 929 S. 1 BGB; Verarbeitung fremder Stoffe i. S. d. § 950 BGB*)

# Grundbegriffe: Das Rechtsgeschäft

## ▪ Systematisierung der Rechtsgeschäfte

nach den daran **Beteiligten**:

**einseitige Rechtsgeschäfte**, die nur aus einer Willenserklärung bestehen

**mehrseitige Rechtsgeschäfte**

- zweiseitige Rechtsgeschäfte
- mehrseitige Rechtsgeschäfte

nach dem **Inhalt**:

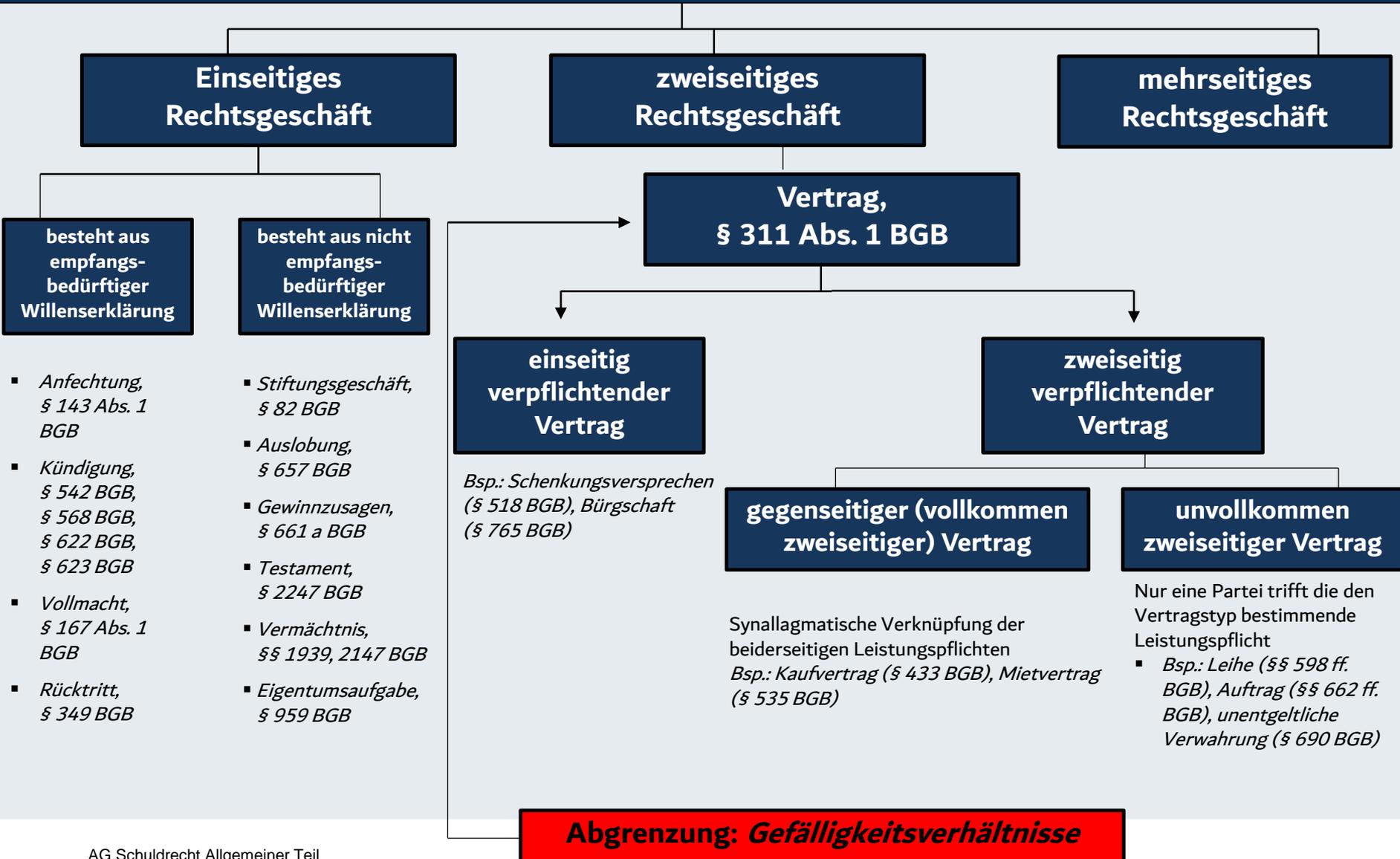
**Verpflichtungsgeschäfte**

Rechtsgeschäfte, durch die lediglich eine Verpflichtung einer Person, einer anderen Person eine Leistung zu erbringen, entsteht

**Verfügungsgeschäfte**

Rechtsgeschäfte, durch die ein bereits bestehendes Recht mit unmittelbarer Wirkung entweder übertragen, belastet oder inhaltlich geändert oder aufgehoben wird

# Das Rechtsgeschäft (eingeteilt nach den Beteiligten)



# Das Rechtsgeschäft (*eingeteilt nach dem Inhalt*)

